

Persönliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre zu TOP 4j) Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing

In §3(2) wird die Grenze für die Bewertung eines überdurchschnittlichen Ergebnisses von 2,7 auf 2,3 angehoben. Wir sehen diese Anhebung kritisch und halten es für problematisch, die Frage danach, was überdurchschnittlicher Erfolg ist, sich lediglich mit einer Notenanhhebung beantworten lässt.

Da Abschlussnoten nicht vergleichbar sind, plädieren wir dafür, die Ausschlussgrenzen so zu lassen, wie sie sind. Somit wird niemand zu Unrecht benachteiligt keine Studierenden, die den Studiengang bewältigen könnten, ausgeschlossen:

1. In einer diversifizierten Hochschullandschaft mit verschiedenartigen Studienangeboten an verschiedenen Hochschularten sind Abschlussnoten trotz numerischer Gleichheit nicht ohne weiteres vergleichbar. Ein*e theoretisch starker Absolvent*in eines praktisch orientierten Studiengangs kann trotz einer schlechteren Note erfolgreicher in einem theoretisch orientierten MA sein als ein "besserer*e" Absolvent*in, dessen bzw. deren Stärken eher im Praktischen liegen.
2. Bereits im Studium werden die Noten nicht nach denselben Vorgaben vergeben. So kann ein eine ansonsten gleiche Veranstaltung bei unterschiedlichem Umfang oder aufgrund unterschiedlicher Notengewichtung bspw. in einem Modul oder der Veranstaltung selber zu Notenunterschieden führen - oder in einem Studiengang fließen Noten aus den ersten Semestern ein, im andern nicht.
3. Die Abschlussnoten können darüber hinaus aufgrund verschiedener Lebens- und Studenumstände unterschiedlich ausfallen, so dass wer in einen anderen Kurs kommt, im Studium arbeitet, sich engagiert oder familiäre Verpflichtungen hat, "schlechtere" Noten hat, aber letztlich bessere Noten hätte haben können bei mehr Vorbereitungszeit oder anderen Kursen. Es erscheint uns unklug, der Note soviel Bedeutung beizumessen, dass man dadurch diese Studierenden aus dem Studiengang ausschließt.

Wir möchten zudem zu bedenken geben, dass den Studierenden vor der Bachelor-/Masterumstellung eine Entwicklungszeit von 4,5-5 Jahren hatten, um in ihrem Examen ein gutes Resultat zu erzielen. Die Umstellung verkürzt die Zeit bis zum ersten Abschluss auf drei Jahre Regelstudienzeit und verunmöglicht es anschließend einem Teil der Studierenden, weiter und damit intensiver zu studieren. Früher erhielt man mit dem Vordiplom oder der Zwischenprüfung eine Rückmeldung, konnte aber bei Bestehen auf jeden Fall weiter studieren.

Ein Bachelor sollte hier eine stärkere Qualifikation sein und unabhängig von der Note genauso wie die vorherige Zwischenprüfung dazu berechtigen und befähigen, weiterzustudieren. So hatten auch die, die aus bildungsfernen Milieus kamen oder schlichtweg Anlaufprobleme an der Hochschule hatten, eine bessere Chance. Um vielen Menschen - zumal bei jünger werdenden Erstsemestern - eine Entwicklungsmöglichkeit einzuräumen, plädieren wir für die niedrigere Notengrenze für den Übergang vom Bachelor zum Master. Eine staatliche Hochschule wie die Universität Heidelberg kann nur dann ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden, wenn sie so vielen wie möglich aufgrund ihrer im Bachelorstudium ausgebauten Kompetenzen den Zugang zu einer Qualifikation wie dem Master ermöglicht. Auch die Fachschaft hatte sich zu diesem Punkt im Fakultätsrat enthalten.

Daher bitten wir abschließend den Senat, das Fach erneut beraten zu lassen, ob die Grenze von 2,7 auf 2,3 angehoben wird.

Jana Hechler, Kirsten-Heike Pistel, Katharina Peters und Ziad-Emanuel Farag

Persönliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre zu TOP 4i: Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing

Im Master-Studiengang Scientific Computing ist nach §3(5) der Verlust des Prüfungsanspruchs vorgesehen, wenn Studierende die Regelzeit um mehr als drei Semester überschreiten. Dies bedeutet, dass die betroffenen Studierenden von Amts wegen exmatrikuliert werden und an keiner deutschen Hochschule ihr Studium in diesem Fach mehr abschließen können.

Wir plädieren für eine Streichung dieses Passus und bitten den Senat, das Fach hierüber beraten zu lassen. Dies hat folgende Gründe:

1. Mit einem Bachelorabschluss hat man bereits die Befähigung für das jeweilige Fach unter Beweis gestellt. Wenn man den Bachelor als Abschluss ernst nimmt, ist es unverständlich, den Studierenden diese Eignung dann wieder abzusprechen, bloß weil sie die Regelzeit um mehr als drei Semester überschritten haben. Gerade dies geschieht mit einer solchen "Zwangsexmatrikulation", da so der Prüfungsanspruch im entsprechenden Fach bundesweit verfällt.
2. Mit einer solchen Regelung wird die Hochschule nicht ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht: Gerade wenn Studierende neben dem Studium familiäre Verpflichtungen haben oder arbeiten müssen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder aber auch ihre berufliche Zukunft so aufbauen und sichern, kann es zu einer Überschreitung dieser Frist kommen und man würde diesen Studierenden, die oft keine andere Wahl haben, auch wenn sie dies nicht zu verantworten haben, den Abschluss verwehren.
3. Bisher ist diese Regelung laut Auskunft der Fakultät nicht zur Anwendung gekommen. Es besteht daher auch kein Bedarf. Der Fachvertreter erläuterte auf Nachfrage, man wolle auf diese Art und Weise, Studierende beraten können, die sich mehrere Jahre nicht blicken lassen. Eine solche Regelung sieht jedoch keine Beratung, sondern einen Rausschmiss vor. Statt zu exmatrikulieren, sollte das Fach die Studierenden durch ein passendes Beratungsangebot und andere Maßnahmen wie individuelle Studienplanabsprachen unterstützen.
4. Studierende müssen nach einem Studienjahr ihr Vertiefungsgebiet finden. Dies müssen sie mit dem Betreuer ihrer Masterarbeit absprechen. Dies benachteiligt Studierende, die erst im Master nach Heidelberg wechseln. Im Gegensatz zu Heidelberger Bachelorabsolvent*innen, die somit mindestens vier Jahre Zeit hatten, ihre*n Betreuer*in zu finden, haben Studienortwechsler*innen nur ein Jahr Zeit. Eine verantwortungsbewusste Wahl des Vertiefungsgebiets und damit auch des Themas und des Betreuers bzw. der Betreuerin der MSc Arbeit, die für diese Studierende mehr Anspruch als 2 Semester in Anspruch nehmen könnte, wird durch die Regelung der Zwangsexmatrikulation bedeutsam eingeschränkt. Damit sind sie im Vergleich zu Heidelberger Absolvent*innen eindeutig benachteiligt und von dieser Regelung stärker betroffen.

Jana Hechler, Kirsten-Heike Pistel, Katharina Peters und Ziad-Emanuel Farag

Persönliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre zu TOP 4m Zulassungsordnung Masterstudiengang Physik

Im Zulassungsverfahren soll die Eignung aller Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss unter der Note 1,8 in einer Auswahlprüfung überprüft werden. Die Änderung zur bisherigen Zulassungsordnung besteht darin, dass dies auch bei Wechsler*innen in höhere Mastersemester nun überprüft werden soll. Hintergrund sind nach Auskunft im SAL Erfahrungen mit "ungeeigneten" Bewerber*innen in "einigen" Ländern. Auf Nachfrage nannte der Fachvertreter Indien und Pakistan als Beispiele. Wie die fachwissenschaftliche Ausbildung in Indien und Pakistan aussieht, können wir nicht beurteilen. Die Bachelor- und Masterabschlüsse haben aber als wichtigstes Ziel die Mobilität im europäischen Hochschulraum. Daher ist es nicht statthaft, Bewerber*innen aus europäischen Ländern, die beispielsweise in England einen Bachelor mit 2,0 absolviert haben, noch einer Eignungsprüfung für den Master zu unterziehen. Die Bewerber*innen zum Beispiel aus Indien oder Pakistan ungleich zu behandeln, ist jedoch auch nicht statthaft. Sollten ihre Leistungen so weit von den Anforderungen des Studiengangs abweichen, müsste darüber nachgedacht werden, den Studierenden, nach Zulassung und einer Ermittlung ihres Kenntnisstandes Auflagen zu machen, welche Kurse sie konkret nachmachen müssen - ähnlich wie dies auch bei der Promotion geschieht. Man könnte auch spezielle Brückenkurse anzubieten, die auch von Studierenden besucht werden könnten, deren BA-Studiengang deutlich andere Schwerpunkte hatte als der MA. Ein Bachelorabschluss sollte unabhängig von der Note genauso wie das bisherige Vordiplom dazu berechtigen und befähigen, weiterzustudieren und eine dem Master vergleichbare Qualifikation zu erlangen.

Die hier vorliegende Änderung der Zulassungsordnung ist eine Reaktion auf die Lissabon Konvention, die laut LHG nun von den Hochschulen umgesetzt werden muss. Wie auch vom Fachvertreter geäußert, wünscht sich das Fach keine Studierende, die sich den Heidelberger Physik Masterabschluss "erschleichen", indem sie nur "noch 1 ECTS" in Heidelberg absolvieren. Anstatt eine klare Profilierung des Fachs Physik in Heidelberg vorzunehmen, führt die hier getroffene Regelung zu einer Art Protektionismus, die zudem rein auf Noten basiert, anstatt auf der Kompetenz des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Was hierbei stark beeinträchtigt wird, ist die Vielfalt der Heidelberger Studierendenschaft.

Wir sehen, dass derartige Probleme existieren und angegangen werden müssen. Der SAL hat bereits bei anderen Studiengängen, z.B. Musikwissenschaft über diese Fragen diskutiert. In Notengrenzen und Auswahlprüfungen sehen wir jedoch keine Option, da sie zu stark pauschalisiert, ausgrenzt und zudem die Gefahr birgt, durch scheinbar objektive Kriterien die Anzahl der Studierenden passend zu halten.

Die eigentliche Notenuntergrenze beträgt 2,9, wer darunter liegt, kann keine Auswahlprüfung mehr absolvieren. "Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante Abschlussprüfung mit mindestens der Note 2,9 abgeschlossen hat" Die Notengrenze ist liberaler als in anderen Fächern, allerdings regeln andere Fächer nicht abschließend über die Notengrenze, wann man ausgeschlossen wird. In anderen Studiengängen wird die Note oft nur als ein Kriterium genannt, hinzu kommen Kriterien, die dem Fach einen gewissen Spielraum lassen. Alternativ kann man beispielsweise mit einer Note unter 2,9 zugelassen werden wenn man nachweist, dass man unter den besten 20% des Jahrgang ist. Allerdings ist hierbei problematisch, dass die ECTS-Note B für die besten 25% nicht die besten 20% vergeben wird. Um die relative Güte eines Examens einzuschätzen, wurden jedoch gerade die ECTS-Noten eingeführt, daher halten wir es für sinnvoll, wenn statt 20% die Grenze bei 25% gesetzt wird.

Jemanden ab einer 3,0 automatisch vom Master auszuschließen, halten wir zudem für nicht gerechtfertigt, nach nur drei Jahren Regelstudienzeit sollte man Studierenden nicht die Möglichkeit auf eine Masterqualifikation nehmen. Damit würden vor allem die benachteiligt, die z.B., um ihr Stipendium nicht zu verlieren, in der Regelstudienzeit fertig werden müssen. Daher bitten wir den Senat, die Zulassungsordnung dem Fach zurückzugeben, damit es hierüber erneut beraten kann.

Jana Hechler, Kirsten-Heike Pistel, Katharina Peters und Ziad-Emanuel Farag.